EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostraße 5
DE 30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-9145/20-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093
Ormed GmbH
Merzhauserstr. 112
DE 79100 Freiburg

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 20.07.2020
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 19.07.2023
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.

Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5 Datum und Registriernummer des Antrags

28.02.2020

1

6 Warennummer

9021 1090 00 **** **** 0

16 / 19 % Eust
0 % Zoll

7 Warenbezeichnung

Kurze Unterschenkel-Fuß-Orthese, in fünf verschiedenen Größen (XS – XL), in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus
- aus einer Orthese mit einem integrierten Pumpsystem (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung) in Form einer stiefelähnlichen zweiteiligen Kunststoffschale mit Abrollsohle, mit zwei seitlich angebrachten Luftzellen aus Kunststoff und zwei integrierten Luftpumpen mit Ablasstaste. Die mit einem einklettbaren, gepolsterten Innenstiefel ausgestattete Orthese, welche mit einer Sohle und einem Keil aus Schaumstoff versehen ist, wird mit zwei unelastischen Klettverschlussbändern fixiert;
- einem ca. 60 cm langen Unterziehstrumpf aus Spinnstoffen, innen frotteeartig ausgestattet und
- einem sog. Hygiene Cover als Überzug, welcher hinten mittels Klettverschluss verschlossen wird und am oberen Rand einen Gummizug besitzt.
Äußere Form: siehe Abbildung in der Anlage.
Die Vorrichtung dient der prä- oder postoperativen/posttraumatischen Ruhigstellung sowohl bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen, z. B. bei Distorsionen, Vorfuß- und Mittelfußverletzungen, Weichteilverletzungen Metatarsalfrakturen oder stabilen Knöchelfrakturen.
Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist die Ware in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

Aircast Airselect Short
Art.-Nr. 01ES-XS, 01ES-S, 01ES-M, 01ES-L, 01ES-XL

9 Begründung für die Einreihung der Waren

9021 1010 / 6115 / 6307

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 3 c) / AV 5 b)
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2 / ErlKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung [X] Produktinformation [X] Lichtbilder [ ] Muster und Proben [ ] Sonstiges [ ]

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 17.07.2020

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

